

Allgemeine Reisebedingungen

§ 1 Abschluss des Reisvertrages

Mit Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss des Reisvertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden.

Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung er ebenfalls dann wie für die eigenen Verpflichtungen einsteht. An die Anmeldung ist der Reisende fünf Tage gebunden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form. Kurzfristige Buchungen, zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer, führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss. Nebenabreden, die dem Inhalt oder den Leistungsbeschreibungen nicht entsprechen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Bezahlung

Der Gesamtbetrag wird bei Reiseanmeldung, spätestens zwei Wochen (bei Mehrtagesfahrten; Sechs) vor Reiseantritt, fällig. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur (bei Mehrtagesfahrten; Sechs) sofortiger Zahlung des gesamten Reisepreises. Bei persönlicher Anmeldung z.B. in Seniorenclubs ist eine Barzahlung, Zug um Zug, gegen Quittung möglich. Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

§ 3 Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der Reiseausschreibung und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Reiseausschreibung zu erklären, über die Sie vor Buchung der Reise selbstverständlich informiert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf bestimmte Sitzplätze im Bus.

§ 4 Rücktritt des Kunden

Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtreisepreis je nach Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen:

Tagesfahrten

- **ab 10. Kalendertag vor Reisebeginn** 25 %
mindestens 10 €
- **ab 5. Kalendertag vor Reisebeginn** 50 %
- **ab 3. Und Nichtanreise** 100 %

Veranstalter: THOMAS-TOURISTIK (Thomas Chrobok)

Mehrtagesfahrten

- **Ab 31. Kalendertag vor Reisebeginn** 10 %
- **Ab 21. „ = “** 30 %
- **Ab 14. „ = “** 40 %
- **Ab 7. „ = “** 50 %
- **Ab 3. Kalendertag vor Reisebeginn** 90 %

Erfolgt die Stornierung einer Buchung nur teilweise (Anzahl, Leistungen) beziehen sich die Entschädigungssätze auf die Differenz der Rechnungssummen.

Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

Diese kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.

§ 5 Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.

Der Ersatzreisende muss entsprechend angemeldet sein.

Der Reisende und der Dritte haften gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

§ 6 Mindestteilnehmerzahl

Für alle Fahrten gilt - soweit nichts anderes angegeben ist - eine Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen.

Wird diese nicht erreicht, kann der Veranstalter durch schriftliche oder telefonische Erklärung, bis spätestens zehn Kalendertage vor Reisebeginn, vom Vertrag zurücktreten. Der vom Reisenden bereits gezahlte Betrag ist unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 7 Haftung

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

Die gewissenhafte Reisevorbereitung; die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger; die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig vom Veranstalter herbeigeführt wurde oder wenn der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Reisende im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. Die Teilnahme an Wanderungen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Allgemein

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Reisebedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Gerichtsstand: Erfurt